

Leistungen nach der Opferhilfegesetzgebung für anwaltschaftliche Beratungen und Vertretungen



Die wichtigsten Regelungen in Kürze

- Der Stundenansatz für anwaltliche Tätigkeiten beträgt Fr. 180.- .
- (Teil-)Zahlungen der Täterschaft oder anderen zahlungspflichtigen Dritten (z.B. Haftpflichtversicherungen) sind bei der Klientschaft abzuklären und ebenfalls mitzuteilen.
- Es gilt das Wohnsitzprinzip: Kostengutsprachen erfolgen grundsätzlich für Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn.

1. Kostengutsprachen für Soforthilfe nach OHG

Als Soforthilfe (Art. 13 OHG i.V.m. Art. 5 OHV) können max. 5 Stunden à Fr. 220.- zuzüglich Auslagen, Spesen und MWST zugesprochen werden. Für die Spesen ist der Gebührentarif (BGS 615.11) anwendbar. Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt.

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Dadurch soll die zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen erfolgen.

2. Kostengutsprachen für längerfristige Hilfe nach OHG

Der Stundenansatz entspricht dem UP-Tarif von Fr. 180.- / h zuzüglich Auslagen, Spesen und MWST für anwaltliche Beratungen und Vertretungen ab dem 1. Oktober 2006. Für die Spesen ist der Gebührentarif (BGS 615.11) anwendbar. Fotokopien werden folglich mit 50 Rappen pro Kopie entschädigt. Generell werden die Kostennoten auf die Angemessenheit des Aufwandes hin geprüft.

Mit dem Gesuch um Kostengutsprache für längerfristige Hilfe sind einzureichen:

- Ausgefülltes Formular „Gesuch um Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter gemäss Art. 13 Abs. 2 OHG“ (auf der Internetseite des Kantons abrufbar: www.aso.so.ch/opferhilfe, unter Infothek)
- Anwaltsvollmacht
- Letzte definitive detaillierte Steuerveranlagung oder allenfalls zusätzlich die aktuell eingereichte Steuererklärung zur Bestimmung des Grenzwertes nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG

Die Stunden von gewährten Kostengutsprachen werden begrenzt. Falls die anwaltschaftlichen Bemühungen mehr Aufwand als die gewährten Stunden verursachen werden, so kann zu gegebener Zeit ein Gesuch um Erweiterung der Kostengutsprache - samt Kurzbericht - eingereicht werden.

3. Subsidiäre Kostentragung

Eine Kostengutsprache für längerfristige Hilfe nach OHG ist subsidiär und wird im Sinne einer Ausfallgarantie gewährt. Gestützt auf Art. 4 OHG (Subsidiarität der Opferhilfe) ist insbesondere die UP bei der Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder den involvierten Versicherungen umgehend zu beantragen. Auch sind die Ansprüche gegenüber Rechtsschutz- oder anderen Versicherungen vorgängig geltend zu machen und auszuschöpfen. Die opferhilferechtliche Vergütung allfälliger, nicht durch die gerichtlich gewährte UP oder andere Leistungserbringer gedeckten Aufwendungen erfolgt erst nach Mandatsabschluss. Die vom Gericht zugesprochene Parteientschädigung wird erst nach Vorliegen eines Verlustscheines - nach Massgabe der Opferhilfe mit dem UP-Ansatz berechnet - ausbezahlt.

4. Ausschluss Inkasso-Aufwendungen

Nicht übernommen werden Inkasso-Aufwendungen. Das rechtskräftige Urteil ist dem ASO umgehend zuzustellen. Abklärungen und Inkassohandlungen zur Beurteilung der Uneinbringbarkeit der Forderung bei der Täterschaft werden durch das Amt erbracht. Teilen Sie dem Amt bitte unverzüglich mit, wenn der Verurteilte Ihrer Meinung nach zahlungsunfähig ist (bspw. Sozialhilfeempfänger, EL-Bezügler, im Strafvollzug), da die Abklärungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Das dadurch beschleunigte opferhilferechtliche Verfahren ist zu Gunsten des Opfers. (Teil-)Zahlungen der Täterschaft sind bei der Klientschaft abzuklären und ebenfalls mitzuteilen.

5. Vergütung

Die eingereichten Kostennoten haben detaillierte Angaben Ihrer anwaltlichen Aufwendungen zu enthalten (Datum, Zeitaufwand, Art der Tätigkeit, Kosten dieser Tätigkeit, Barauslagen etc.).

Die Anwaltskosten werden nach Fallabschluss vergütet. In begründeten Fällen kann auf entsprechenden Antrag hin eine Teilzahlung erfolgen.

6. Genugtuungs- und Entschädigungsverfahren nach OHG

Anwaltskosten werden nicht als Entschädigungspositionen anerkannt (Art. 5 OHV).

Die Parteientschädigung im OHG-Verfahren beschränkt sich ausschliesslich auf die Aufwendungen im opferhilferechtlichen Verfahren. Die Parteientschädigung wird zu Fr. 230.- / h vergütet, in Anwendung von § 181 Gebührentarif (BGS 615.11). Die Kostennote ist gleichzeitig mit dem substanziierten Genugtuungs- und Entschädigungsgesuch einzureichen.

7. Zuständigkeiten

Bitte beachten Sie, dass die Gesuche um Kostengutsprachen für Soforthilfe nach OHG bei der Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, diejenigen für längerfristige Hilfe nach OHG und die Gesuche um Genugtuung und Entschädigung nach OHG beim Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Opferhilfe, einzureichen sind.

Bei Fragen zu Kostengutsprachen für Soforthilfe wenden Sie sich an: Opferhilfe Aargau Solothurn, Beratungsstelle, Kasinostrasse 32, Postfach 2254, 5001 Aarau, Tel. 062 835 47 90, Fax. 062 822 10 84, E-Mail opferhilfe@ag.ch.

Bei Fragen zur längerfristigen Hilfe sowie Genugtuung und Entschädigung und generellen Fragen wenden Sie sich an: Frau Mirjana Cirkovic, Verwaltungsjuristin, Tel. 032 627 23 86, Fax. 032 627 22 21, E-Mail mirjana.cirkovic@ddi.so.ch.

Informationen über die Opferhilfe sind abrufbar unter www.aso.so.ch/opferhilfe